

ALLGEMEINE EINKAUFS- UND (UNTER-)BEAUFTRAGUNGSBEDINGUNGEN 2019

Allgemeine Einkaufs- und (Unter-)Beauftragungsbedingungen von (**Name des Unternehmens**) in (**Sitz des Unternehmens**) vom 1. Januar 2019.

Allgemeines

Artikel 1: Anwendungsbereich

1. Der „Auftraggeber“ ist die natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft, die diese Einkaufsbedingungen verwendet. Die Gegenpartei wird als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Unter dem „Hauptauftraggeber“ wird in diesen Bedingungen derjenige verstanden, der den Auftraggeber beauftragt. Darüber hinaus wird unter „Werk“ auch die Erbringung von Dienstleistungen verstanden.
2. Artikel 1 bis einschließlich 23 dieser Bedingungen finden Anwendung auf alle dem Auftraggeber unterbreiteten Angebote und mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge sowie auf alle daraus resultierenden Verträge, soweit der Auftraggeber Einkäufer oder Auftraggeber ist. Wenn sich diese Angebote oder Verträge auf die (Unter-)Beauftragung von Werkleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen beziehen, finden darüber hinaus Artikel 24 bis einschließlich 32 dieser Bedingungen Anwendung.
3. Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufs- und (Unter-)Beauftragungsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn der Auftraggeber diese schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer bestätigt hat.
4. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen allgemeinen Bedingungen haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.

Artikel 2: Angebotskosten

1. Etwaige Kosten in Verbindung mit der Erstellung von Angeboten oder Preisangaben, darin inbegriffen die Kosten für Beratungen, Zeichnungen und dergleichen, die von dem Auftragnehmer oder in dessen Namen vorgenommen wurden, erstattet der Auftraggeber nicht.

Artikel 3: Lieferzeit und Vertragsstrafe

1. Eine angegebene Lieferzeit oder ein angegebener Ausführungszeitraum ist verbindlich. Der Auftragnehmer gerät durch die Überschreitung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums von Rechts wegen in Verzug. Sobald der Auftragnehmer weiß oder wissen muss, dass die Ausführung des Vertrags nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgen wird, hat er den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer Überschreitung der Lieferzeit und/oder des Ausführungszeitraums im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels entstehen.
3. Für jeden Tag, um den sich die Lieferzeit oder der Ausführungszeitraum verzögert, verwirkt der Auftragnehmer zu Gunsten des Auftraggebers eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- € pro Tag. Diese Vertragsstrafe kann neben einem gesetzlichen Schadenersatzanspruch gefordert werden.

Artikel 4: Preise

1. Die im Angebot genannten Preise basieren auf einer Lieferung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Bedingungen.
2. Alle Preise sind Festpreise und verstehen sich in Euro, exklusive Mehrwertsteuer und inklusive einer geeigneten Verpackung.
3. Eine nach Abschluss des Vertrags eingetretene Verteuerung der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren geht unabhängig davon, wie viel Zeit zwischen dem Abschluss und der Ausführung des Vertrags verstrichen ist, zu Lasten des Auftragnehmers.

Artikel 5: Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung ist erfolgt, sobald der Auftragnehmer die Sache ausgeladen und dem Auftraggeber an dessen Sitz zur Verfügung gestellt hat. Der Auftragnehmer trägt bis zu diesem Zeitpunkt die Gefahr, was unter anderem Lagerung, Beladung, Transport und Entladung betrifft. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten gegen diese Risiken zu versichern.
2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Auftraggeber den Transport organisiert. Die Gefahr unter anderem für Lagerung, Beladung, Transport und Entladung trägt in diesem Fall der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer kann sich gegen diese Gefahren versichern.

3. Wenn die Sachen von dem Auftraggeber oder in dessen Namen abgeholt werden, muss der Auftragnehmer beim Einladen behilflich sein, ohne dafür Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 6: Inspektion und Prüfung

1. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die bestellten oder gelieferten Sachen und/oder das (in Ausführung befindliche) Werk zu inspizieren oder zu prüfen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer die dafür vernünftigerweise erforderlichen Maßnahmen treffen.
2. Der Auftraggeber ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, die bestellten oder gelieferten Sachen und/oder das (in Ausführung befindliche) Werk zu inspizieren und/oder zu prüfen, und darf jederzeit davon ausgehen, dass die bestellten oder gelieferten Sachen und/oder das (in Ausführung befindliche) Werk einwandfrei sind/ist.
3. Wenn der Auftraggeber diese Sachen/das Werk ablehnt, trägt der Auftragnehmer die Kosten der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Inspektion/Prüfung. Eine Inspektion oder Billigung entbindet den Auftragnehmer von keiner Garantie oder Haftung, die dem Auftragnehmer aus diesen Bedingungen, aus dem Vertrag oder kraft Gesetzes obliegt.

Artikel 7: Ablehnung

1. Wenn die von dem Auftragnehmer gelieferten Sachen oder das gelieferte Werk nicht dem Vertrag entsprechen/entspricht, hat der Auftraggeber das Recht, diese/s abzulehnen. Die Entgegennahme der Sachen oder die Bezahlung der Sachen oder des Werks beinhaltet keine Annahme.
2. Wenn der Auftraggeber die gelieferten Sachen und/oder das Werk ablehnt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer von dem Auftraggeber zu setzenden Frist:
 - für eine kostenlose Reparatur zu sorgen oder, nach Wahl des Auftraggebers,
 - für einen kostenlosen Austausch der Sachen zu sorgen und/oder das Werk doch noch im Einklang mit dem Vertrag auszuführen (bzw. ausführen zu lassen).
3. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtung aus Absatz 2 dieses Artikels nicht innerhalb der gesetzten Frist oder nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Arbeiten selbst auszuführen oder von einem Dritten ausführen zu lassen.

Artikel 8: Rechte an geistigem Eigentum

1. Unter „Rechte an geistigem Eigentum“ werden unter anderem Urheberrechte, Datenbankrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte, Patente, Topographien oder das Recht verstanden, diese Rechte an geistigem Eigentum durch Anmeldung, Hinterlegung, Eintragung oder anderweitig zu erwerben.
2. „Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf das Werk“ sind alle Rechte an geistigem Eigentum, die am Werk, an der zu erbringenden Leistung, den Sachen sowie den Hilfsmitteln wie Zeichnungen, Modellen, Formen, Matrizen und Werkzeugen bestehen, die bei oder zu Gunsten der Ausführung des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags angefertigt werden.
3. Alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf das Werk stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber wird als Hersteller, Urheber oder Erfinder der im Rahmen des Vertrags zustande gekommenen Werke angesehen. Der Auftraggeber hat daher das Exklusivrecht, ein Patent, eine Marke oder ein Geschmacksmuster zu beantragen. Wenn die Leistung (auch) aus bereits bestehenden Rechten an geistigem Eigentum besteht, überträgt der Auftragnehmer diese Rechte nach Möglichkeit bereits vorab an den Auftraggeber und trifft auf erstes Anfordern des Auftraggebers unverzüglich die für die Übertragung eventuell notwendigen weiteren Maßnahmen.
4. Für die Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf das Werk (bzw. deren Übertragung) schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Vergütung.
5. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Urheberpersönlichkeitsrechte im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des niederländischen Urhebergesetzes (Auteurswet). Soweit es um Änderungen an dem Werk, an den Sachen oder an deren Bezeichnung geht, verzichtet der Auftragnehmer ebenfalls auf die Urheberpersönlichkeitsrechte im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und c des niederländischen Urhebergesetzes (Auteurswet). Der Auftragnehmer wird es unterlassen, seine Befugnis aus Artikel 25 Absatz 4 des niederländischen Urhebergesetzes (Auteurswet) auszuüben.
6. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm an/für den Auftraggeber zu liefernden Sachen, zu verrichtenden Arbeiten sowie die Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf das Werk keine Rechte Dritter verletzen, darin inbegriffen auch Rechte an geistigem Eigentum, und hält den Auftraggeber bezüglich aller diesbezüglichen Ansprüche schadlos. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle aus einer Rechtsverletzung resultierenden Schäden ersetzen, darin inbegriffen die (gesamten) Verteidigungskosten.

Artikel 9: Quellcode und Nutzerlizenz Computersoftware

1. Wenn die von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistung (auch) aus der Lieferung von Computersoftware besteht, die speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde, überträgt der Auftragnehmer den Quellcode an den Auftraggeber.
2. Wenn die von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistung aus der Lieferung von Computersoftware besteht, die nicht speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde, erwirbt der Auftraggeber hinsichtlich des betreffenden Teils der Computersoftware zum Zwecke der normalen Nutzung und einer ordnungsgemäßen Funktionstüchtigkeit der Sache - abweichend von Artikel 8 Absatz 3 Absatz dieser Bedingungen - eine nicht exklusive, weltweite und unbefristete Nutzungslizenz. Wurde ein Teil der Computersoftware hingegen speziell für den Auftraggeber entwickelt, finden Artikel 8 und 9 Absatz 1 dieser Bedingungen für diesen Teil uneingeschränkt Anwendung. Es ist dem Auftraggeber gestattet, die Lizenz zu übertragen oder eine Unterlizenz zu erteilen. Verkauft der Auftraggeber die Sache an einen Dritten, geht die Lizenz von Rechts wegen auf den Erwerber der Sache über.
3. Für den Erwerb des Quellcodes im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels oder der Nutzerlizenz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Vergütung.

Artikel 10: Geheimhaltung und Konkurrenzklausel

1. Alle dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber oder in dessen Namen übermittelten Informationen (wie Modelle, Entwurfsdaten, Abbildungen, Zeichnungen, Know-how und andere Dokumente usw.) jeglicher Art und in jeglicher Form sind vertraulich und dürfen von dem Auftragnehmer ausschließlich zum Zwecke der Ausführung des Vertrags verwendet werden.
2. Der Auftragnehmer darf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen weder veröffentlichen noch vervielfältigen.
3. Der Auftragnehmer wird auf keinerlei Weise - weder unmittelbar noch mittelbar - dem Hauptauftraggeber Preisangaben mitteilen oder Angebote unterbreiten, die sich auf die Sache oder das Werk beziehen, die/das den Gegenstand des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags bildet.

Artikel 11: Vertragsstrafe

1. Bei jedem Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 10 schuldet der Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- €. Diese Vertragsstrafe kann neben einem gesetzlichen Schadenersatzanspruch gefordert werden.

Artikel 12: Hilfsmittel

1. Alle Hilfsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Formen, Matrizen und Werkzeuge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Ausführung eines Vertrags zur Verfügung stellt oder die der Auftragnehmer speziell im Rahmen des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags angefertigt hat oder hat anfertigen lassen, bleiben oder werden unter allen Umständen - unabhängig davon, ob dafür eine Vergütung gezahlt wurde - Eigentum des Auftraggebers.
2. Alle Hilfsmittel und alle davon angefertigten Kopien sind dem Auftraggeber auf erstes Anfordern zur Verfügung zu stellen oder an den Auftraggeber zurückzugeben.
3. Solange der Auftragnehmer die Hilfsmittel in seinem Besitz hat, muss der Auftragnehmer diese mit einem unauslöschlichen Hinweis versehen, aus dem hervorgeht, dass diese im Eigentum des Auftraggebers stehen. Der Auftragnehmer wird Dritte, die hinsichtlich dieser Hilfsmittel Regress nehmen wollen, auf das Eigentumsrecht des Auftraggebers hinweisen.
4. Unbeschadet der Regelung in Artikel 10 dieser Bedingungen wird der Auftragnehmer die in diesem Artikel genannten Hilfsmittel lediglich zur Vornahme von Lieferungen und Arbeiten für den Auftraggeber verwenden und keinen Dritten zeigen, es sei denn, der Auftraggeber hat vorab schriftlich ausdrücklich zugestimmt. Der Auftragnehmer trägt die Verlust-, Untergangs-, Zerstörungs- oder Beschädigungsgefahr und ist verpflichtet, sich gegen diese Gefahr auf eigene Kosten zu versichern.

Artikel 13: Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden einschließlich Vertragsstrafen, die durch ein Versäumnis oder eine unerlaubte Handlung des Auftragnehmers entstehen.
2. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf alle Schadenersatzansprüche, die Dritte aufgrund von Schäden im Sinne von Absatz 1 geltend machen.

Artikel 14: Versicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine adäquate Versicherung zur Deckung etwaiger Schäden abzuschließen, die dem Auftraggeber infolge eines Versäumnisses oder einer unerlaubten

Handlung des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Dritter entstehen. Auf erstes Anfordern des Auftraggebers übermittelt der Auftragnehmer Kopien der betreffenden Police und Nachweise über die Zahlung der Versicherungsbeiträge.

Artikel 15: Kündigung oder Stornierung des Vertrags

1. Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe der von dem Auftragnehmer tatsächlich aufgewendeten Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu kündigen oder zu stornieren. Die Beweislast für aufgewendete Kosten und eine angemessene Gewinnmarge trägt der Auftragnehmer.

Artikel 16: Garantie

1. Der Auftragnehmer steht für einen Zeitraum von (**Anzahl**) Monaten nach Ingebrauchnahme für die einwandfreie Erbringung der vereinbarten Leistung ein.
2. Falls die gelieferten (übergebenen) Sachen oder das Werk nicht innerhalb von (**Anzahl**) Monaten nach der Lieferung (Übergabe) in Gebrauch genommen wurde(n), gilt die Garantie für einen Zeitraum von (**Anzahl**) Monaten nach der Lieferung (Übergabe).
3. Wenn die vereinbarte Lieferung nicht einwandfrei erbracht wurde, wird der Auftragnehmer die einwandfreie Leistungserbringung nachholen, wobei der Auftraggeber zwischen einer Reparatur und einem Austausch wählen darf; alle anderen Rechte, die dem Auftraggeber kraft Gesetzes zustehen, bleiben davon unberührt.
4. Der Auftragnehmer trägt alle mit der Reparatur oder dem Austausch der Sachen und/oder des Werks verbundenen Kosten. Darunter fallen auch die Kosten für die Ingebrauchnahme der Sachen und/oder des Werks nach der besagten Reparatur oder dem besagten Austausch. Wenn die Sachen und/oder das Werk zu einem größeren Objekt gehören, trägt der Auftragnehmer auch die Kosten für die Ingebrauchnahme dieses größeren Objekts.
5. Wenn der Auftragnehmer seiner Garantieverpflichtung nicht nachkommt, hat der Auftraggeber das Recht, die Garantieleistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu verrichten oder von Dritten verrichten zu lassen.

Artikel 17: Bezahlung

1. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum.
2. Bei Vorauszahlung oder Ratenzahlung darf der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangen, eine nach Auffassung des Auftraggebers hinreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Leistungspflicht zu leisten. Wenn der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht innerhalb der gesetzten Frist leistet, gerät er sofort in Verzug. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen und den Auftragnehmer hinsichtlich seines Schadens in Regress zu nehmen.

Artikel 18: Keine Verrechnung und Aussetzung durch den Auftragnehmer

1. Das Recht des Auftragnehmers, seine etwaigen Forderungen gegen den Auftraggeber zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wird – außer im Falle eines gerichtlichen Zahlungsaufschubs zu Gunsten des Auftraggebers, der Insolvenz des Auftraggebers oder der Anwendbarkeit der gesetzlichen Schuldensanierung auf den Auftraggeber – ausgeschlossen.

Artikel 19: Eigentumsübertragung im Voraus

1. Auf erstes Anfordern des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Eigentum an den zu liefernden Sachen oder den Materialien, Bestandteilen und/oder Bauteilen, aus denen die Sachen zusammengesetzt bzw. gefertigt werden, im Voraus an den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftragnehmer wird unverzüglich alle für diese Übertragung erforderlichen weiteren Maßnahmen treffen.

Artikel 20: Verbot der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts

1. Es ist dem Auftragnehmer jederzeit verboten, an Sachen des Auftraggebers, die aus irgendwelchen Gründen in seinem Besitz sind, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
2. Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 dieses Artikels verwirkt der Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 250,- € pro Tag, maximal jedoch 25.000,- €. Diese Vertragsstrafe kann neben einem gesetzlichen Schadenersatzanspruch gefordert werden.

Artikel 21: Verrechnung und Aussetzung durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber ist befugt, etwaige Beträge, die er dem Auftragnehmer schuldet, zu verrechnen mit:
 - a. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber;

- b. Forderungen von mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer;
 - c. Forderungen gegen mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen.
2. Der Auftraggeber ist ferner befugt, Forderungen, die er gegen den Auftragnehmer hat, mit Forderungen zu verrechnen, die der Auftragnehmer gegen mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen hat.
 3. Unter verbundenen Unternehmen im Sinne dieses Artikels werden die Unternehmen, die zur selben Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande gehören, und Beteiligungen im Sinne von Artikel 2:24c des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande verstanden.
 4. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, darf der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aussetzen, bis der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

Artikel 22: Übertragung und Verpfändung von Forderungen

1. Der Auftragnehmer kann Forderungen aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag weder übertragen noch verpfänden. Diese Klausel hat dingliche Wirkung.

Artikel 23: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Anwendung findet das niederländische Recht.
2. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (C.I.S.G.) findet ebenso wenig Anwendung wie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das am Sitz des Auftraggebers zuständige niederländische Gericht. Der Auftraggeber darf von dieser Gerichtsstandsregelung abweichen und die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen anwenden.

(Unter-)Beauftragung von Werkleistungen/Dienstleistungen

Artikel 24: Verbot der Auslagerung und Entleihung von Personal

1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer weder das Werk oder Teile davon an einen Dritten auslagern noch für die Ausführung (von Teilen) des Werks Personal entleihen.
2. Wenn der Auftraggeber der Auslagerung oder Entleihung zustimmt, finden in jedem Fall Artikel 25, 26 und 27 Anwendung. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die Regelungen aus diesen Artikeln seinem Vertragspartner aufzuerlegen und auch auszubedingen, dass dieser Vertragspartner diese Verpflichtungen vollumfänglich in Verträge aufnimmt, die er zum Zwecke der Ausführung (von Teilen) des Werks schließt.

Artikel 25: Kettenhaftung bei Beauftragung von Subunternehmern

1. Wenn die Kettenhaftung für Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge bei Beauftragung von Subunternehmern Anwendung findet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Sperrkonto einzurichten und dem Auftraggeber auf erstes Anfordern des Auftraggebers eine Kopie des Originalvertrags über die Einrichtung eines Sperrkontos zu übermitteln.
2. Der Auftraggeber ist stets berechtigt, den vereinbarten Teil eines Rechnungsbetrags auf das Sperrkonto des Auftragnehmers zu überweisen. Wurde vorab kein Teil vereinbart, bestimmt der Auftraggeber selbst, welchen Teil der Rechnungsbeträge er auf das Sperrkonto überweist. Jede Überweisung des Auftraggebers auf das Sperrkonto gilt als schuldbeckende Bezahlung gegenüber dem Auftragnehmer.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle drei Monate eine neue von der Steuerverwaltung ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich des Zahlungsverhaltens im Original zu übermitteln.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich alle Bürgerservicenummern der einzusetzenden Arbeitnehmer mitzuteilen.
5. Alle von dem Auftragnehmer einzusetzenden Arbeitskräfte – nämlich alle Personen, die Arbeit verrichten – müssen vor Beginn und während der Arbeiten ein gültiges Ausweisdokument im Original und – soweit einschlägig – Aufenthaltspapiere, Arbeitserlaubnisse und A1-Erklärungen bei sich tragen, um sie bei von dem Auftraggeber durchzuführenden Kontrollen vorzuzeigen. Der Auftraggeber ist befugt, einer Arbeitskraft, die dieser Verpflichtung nicht nachkommt, den Zutritt zu dem Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, zu untersagen oder die Arbeitskraft dieses Ortes zu verweisen. Der Auftragnehmer haftet für alle daraus resultierenden Schäden.
6. Der Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass im Rahmen seiner Buchhaltung sofort oder nahezu sofort auf folgende Unterlagen oder Daten zugegriffen werden kann:

- den Vertrag oder den Inhalt des Vertrags, auf dessen Grundlage er die Leistung für den Auftraggeber erbracht hat;
 - die Angaben zur Erfüllung dieses Vertrags einschließlich einer Registrierung die Personen, die das Werk verrichtet haben, sowie die Angabe, an welchen Tagen und wie viele Stunden diese Personen gearbeitet haben;
 - die Zahlungen, die in Verbindung mit dem genannten Vertrag geleistet wurden.
7. Im Falle einer Insolvenz des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen, bis der Auftraggeber von der Steuerbehörde eine Erklärung erhalten hat, aus der sich ergibt, ob und bis zu welchem Betrag er für von dem Auftragnehmer nicht gezahlte Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Mehrwertsteuersteuern haftet. Der Auftraggeber darf den Betrag, den er an die Steuerbehörde zahlen muss, von dem Betrag abziehen, den er dem Auftragnehmer eventuell noch schuldet.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erstes Anfordern des Auftraggebers unverzüglich alle Auskünfte zu verschaffen, die nach Auffassung des Auftraggebers für seine Buchhaltung oder die seines Hauptauftraggebers benötigt werden.

Artikel 26: Fakturierung

1. Die Rechnungen des Auftragnehmers müssen den Anforderungen aus Artikel 35a des niederländischen Umsatzsteuergesetzes (Wet op de Omzetbelasting 1968) genügen. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer auf den Rechnungen Folgendes deutlich und übersichtlich angeben:
- a. das Datum der Ausstellung;
 - b. eine laufende Nummer mit einer oder mehreren Reihen, auf deren Grundlage die Rechnung eindeutig zugeordnet werden kann;
 - c. den Namen und die Adresse des Auftraggebers;
 - d. den Namen und die Adresse des Auftragnehmers;
 - e. die Angabe, ob bezüglich der Umsatzsteuer die Verlagerungsregelung Anwendung findet oder nicht, und im letztgenannten Fall den Umsatzsteuerbetrag;
 - f. die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftragnehmers;
 - g. die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftraggebers, falls die MwSt.-Abführung auf den Auftraggeber verlagert wurde;
 - h. die Rechnungsbeträge, aufgegliedert nach Steuersatz und anschließend aufgeschlüsselt nach Einheitspreis und etwaigen Nachlässen;
 - i. die Nummer oder das Zeichen, soweit vorhanden, des Vertrags, für die/das der Auftragnehmer die fakturierte(n) Leistung(en) erbracht hat;
 - j. den (die) Zeitraum (Zeiträume), in dem (denen) die Leistung(en) erbracht wurde(n);
 - k. die Bezeichnung oder das Zeichen des Werks, auf das sich die Zahlung bezieht;
 - l. falls einschlägig: die Nummer des Sperrkontos des Auftragnehmers;
 - m. den Umfang der Lohnkosten und (gesondert) den Prozentsatz an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen, der auf den Lohn anfällt.
2. Der Auftragnehmer muss jeder Rechnung einen Stundennachweis beifügen. Hinsichtlich der eingesetzten Arbeitnehmer sind auf dem Nachweis die Bürgerservicenummern dieser Arbeitnehmer anzugeben und ferner, an welchen Tagen und wie viele Stunden diese Arbeitnehmer gearbeitet haben. Darüber hinaus ist ein Dokument zu übermitteln, aus dem sich ergibt, dass er einen Zahlungsanspruch hat, wie etwa eine unterzeichnete Bauführerbescheinigung.
3. Der Auftraggeber wird Rechnungen nur bezahlen, wenn er das Werk oder den Teil des Werks, auf den sich eine Bezahlung in Raten bezieht, akzeptiert hat und die Rechnungen außerdem den Anforderungen aus diesem Artikel genügen.

Artikel 27: Entleihung von Personal durch den Auftragnehmer

1. Wenn der Auftragnehmer zum Zwecke der Ausführung des Werks Personal entleiht, unterliegt der den folgenden Bestimmungen:
- Der Auftragnehmer überweist 25 % jedes Rechnungsbetrags (inkl. MwSt.) auf das Sperrkonto des Verleihers. Bei Verlagerung der MwSt. nur 20 %.
 - Der Auftragnehmer hat bei jeder Zahlung die Rechnungsnummer und etwaige andere Identifizierungsdaten der Rechnung anzugeben.
 - Die Buchhaltung des Auftragnehmers muss sofort einen Einblick in die Daten der Entleihung, die Stundennachweise und die Zahlungen ermöglichen.
 - Der Auftragnehmer muss Kenntnis von den Bürgerservicenummern der entliehenen Arbeitnehmer haben.
 - Der Auftragnehmer muss die Identität der entliehenen Arbeitnehmer und die Existenz etwaiger Aufenthaltsgenehmigungen oder Arbeitserlaubnisse nachweisen können.

2. Der Auftragnehmer darf Personal nur von Verleihern entleihen, die die NEN 4400-1 oder NEN 4400-2 erfüllen und die im Register der Stiftung „Stichting Normering Arbeid“ (SNA) eingetragen sind.
3. Der Auftragnehmer muss den Verleiher verpflichten, auf Rechnungen Folgendes anzugeben:
 - Die Nummer oder das Zeichen des Vertrags, für den die Rechnung gilt;
 - Der Zeitraum oder die Zeiträume, für den/die die Rechnung gilt;
 - Die Beschreibung oder das Zeichen des Werks, für das die Rechnung gilt.

Artikel 28: Schadloshaltung in Bezug auf Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Mehrwertsteuer

1. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf Ansprüche der Steuerbehörde oder des niederländischen Durchführungsinstituts für Arbeitnehmersicherungen (Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen) in Verbindung mit:
 - a. von dem Auftraggeber nicht abgeführten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen.
 - b. von dem Auftragnehmer nicht abgeführten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie nicht abgeführter Mehrwertsteuer;
 - c. von all denjenigen, an die die Ausführung (von Teilen) des Werks ausgelagert wurde, nicht abgeführten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen;
 - d. von all denjenigen, die zum Zwecke der Ausführung (von Teilen) des Werks Personal verliehen haben, nicht abgeführten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie nicht abgeführter Mehrwertsteuer.
2. Insbesondere wird der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers durch Überweisung auf das von dem Auftraggeber gewünschte Bankkonto unverzüglich folgende Kosten erstatten:
 - a. Die gesamten Rechtsanwaltskosten des Auftraggebers in Verbindung mit rechtlichen Schritten, die die zuständige Behörde zu Lasten des Auftraggebers einleitet, soweit diese rechtlichen Schritte mit der Regelung aus Absatz 1 dieses Artikels zusammenhängen;
 - b. Alle sonstigen Kosten in Verbindung mit rechtlichen Schritten im Sinne von Buchstabe a, darin inbegriffen die Gerichtsgebühr und die Kosten für Sachverständige;
 - c. Alle Kosten, zu deren Zahlung an die zuständige Behörde der Auftraggeber in Verbindung mit der Regelung aus Absatz 1 dieses Artikels möglicherweise verurteilt wird, soweit diese Verurteilung vollstreckbar ist.
 - d. Sonstige Kosten, die mit der Regelung aus Absatz 1 dieses Artikels zusammenhängen und die der Auftraggeber zu tragen hat.
3. Der Auftraggeber ist befugt, alle Beträge, die der Auftragnehmer gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels an den Auftraggeber zu zahlen hat, mit Beträgen zu verrechnen, die er aus irgendeinem Grund dem Auftragnehmer noch schuldet.

Artikel 29: Kettenhaftung für Lohn (niederländisches Gesetz zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen (Wet aanpak schijnconstructies))

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet:
 - a) sich bei der Ausführung des Werks an die geltenden Rechtsvorschriften und einen einschlägigen Tarifvertrag zu halten.
 - b) alle arbeitsrechtlichen Absprachen bezüglich der Ausführung des Werks auf transparente und zugängliche Weise festzulegen.
 - c) zuständigen Behörden auf Anfrage Zugang zu diesen arbeitsrechtlichen Absprachen zu verschaffen und an Kontrollen, Prüfungen oder Lohnvalidierungen mitzuwirken.
 - d) dem Auftraggeber auf Anfrage Zugang zu diesen arbeitsrechtlichen Absprachen zu verschaffen, wenn dies seiner Auffassung nach zur Verhinderung oder Bearbeitung einer Lohnforderung für im Rahmen der Ausführung des Werks verrichtete Arbeit erforderlich ist.
2. Wenn der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus diesem Artikel verletzt, hat der Auftraggeber das Recht – nachdem er den Auftraggeber in Verzug gesetzt hat – den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen.
3. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf Forderungen, die Arbeitnehmer gemäß Artikel 7:616a und 7:616b des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande wegen Nichtzahlung des geschuldeten Lohns geltend machen.
4. Falls der Auftragnehmer die Ausführung (von Teilen) des Werks auslagert, ist er verpflichtet, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verpflichtungen demjenigen aufzuerlegen, an den die Ausführung (von Teilen) des Werks ausgelagert wird, und auch auszubedingen, dass der beauftragte Dritte diese Verpflichtungen vollumfänglich in Verträge aufnimmt, die er zum Zwecke der Ausführung (von Teilen) des Werks schließt.

Artikel 30: Organisation des Werks

1. Der Auftragnehmer darf ausschließlich den Anordnungen und Anweisungen des Auftraggebers Folge leisten.
2. Der Auftraggeber ist befugt, Arbeitskräften des Auftragnehmers den Zutritt zum Werk zu untersagen oder diese zu entfernen (entfernen zu lassen), beispielsweise wegen mangelnder Eignung, Ruhestörung, Fehlverhalten usw., ohne gegenüber dem Auftragnehmer für etwaige Schäden, die ihm dadurch entstehen, schadenersatzpflichtig zu sein.
3. Die Arbeits- und Ruhezeiten bezüglich des Werks und die allgemein oder am Standort des Werks anerkannten, staatlich oder aufgrund eines Tarifvertrags vorgeschriebenen Ruhe-, Feier-, Urlaubs- oder anderen freien Tage gelten auch für den Auftragnehmer und seine Arbeitskräfte, die Arbeiten am Werk ausführen. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber nicht hinsichtlich etwaiger Schäden, die ihm dadurch entstehen, in Regress nehmen. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund eines Streiks oder aus anderen Gründen auf Seiten des Auftraggebers oder Dritter die Dienste des Auftragnehmers nicht in Anspruch genommen werden können.
4. Wenn nicht anders vereinbart, muss der Auftragnehmer ab Beginn der Arbeiten bis einschließlich zur Übergabe dafür sorgen, dass ein fester Vorarbeiter am Arbeitsort anwesend ist, mit dem sowohl organisatorische als auch technische Vereinbarungen getroffen werden können. Dessen Name ist den von dem Auftraggeber angegebenen Personen oder Behörden mitzuteilen.
5. Der Auftragnehmer muss seine Arbeitnehmer mit den richtigen persönlichen Schutzausrüstungen ausstatten und deren korrekte Verwendung überwachen. Alle dadurch anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
6. Bei der Personalbesetzung muss der Auftragnehmer die Ausführung der Arbeiten vollständig an die von dem Auftraggeber festgelegte Planung anpassen und sicherstellen, dass es nicht zu einem Stillstand anderer Arbeiten kommt. Wenn der Auftraggeber die Planung/den Ablauf ändert, muss sich der Auftragnehmer danach richten. Änderungen bei der Personalbesetzung sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet.
7. Wenn der Auftragnehmer im Rahmen einer CAR-Versicherung des Auftraggebers oder seines Hauptauftraggebers mitversichert ist und der Auftragnehmer einen Schaden verursacht, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber in Bezug auf die Selbstbeteiligung, nicht gedeckte Schäden und die aufzuwendenden Kosten schadlos halten.
8. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsgeräte, die als Kraftfahrzeug anzusehen sind (und der gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung unterliegen) adäquat versichert sind. Das Arbeitsrisiko muss immer mitversichert sein. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer eine adäquate Versicherung zur Deckung von Schäden abschließen, die durch den Gebrauch anderer von dem Auftragnehmer eingesetzter Arbeitsgeräte oder im Zusammenhang damit entstehen.
9. Der Auftragnehmer bleibt jederzeit verpflichtet, für die Lokalisierung von Kabeln, Leitungen sowie anderen ober- und unterirdischen Eigentumen Dritter zu sorgen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Schäden unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
10. Benötigte Materialien wie Gerüste, Hebebühnen, Hubvorrichtungen und Kleinmaterialien einschließlich Handwerkzeugen, Messvorrichtungen, Rollgerüste, Leitern, Treppen usw. beschafft der Auftragnehmer und sind im Gesamtpreis inbegriffen.
11. Wenn Arbeiten auf oder an bereits fertiggestellten Teilen des Werks zu verrichten sind, wie etwa verputzten Wänden, verlegten Fliesen, gestrichenen Flächen, muss der Auftragnehmer Vorkehrungen treffen, um Beschädigungen und/oder Verschmutzungen zu verhindern. Es wird unterstellt, dass nach Abschluss oder während der Ausführung des Werks festgestellte Beschädigungen und/oder Verschmutzungen von dem Auftragnehmer verursacht wurden.
12. Nach Abschluss der Arbeiten muss der Auftragnehmer das Werk besenrein übergeben und die Baustelle sauber hinterlassen.

Artikel 31: Arbeitserlaubnisse

1. Der Auftragnehmer hat sich strikt an die Bestimmungen des niederländischen Gesetzes über die Beschäftigung von Ausländern (Wet arbeid vreemdelingen) (nachfolgend: „Wav“) zu halten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit dem Werk ausschließlich solche Personen einsetzen, die im Besitz aller erforderlichen Erlaubnisse und anderen Dokumente sind, darin inbegriffen insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, die erforderlichen Arbeitserlaubnisse und/oder Aufenthaltsgenehmigungen.
2. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter einschließlich beispielsweise von der niederländischen Arbeits- und Gesundheitsaufsichtsbehörde (Inspectie van Sociale Zaken und Werkgelegenheid) verhängter

Bußgelder, die auf dem Umstand beruhen, dass der Auftragnehmer gegen Absatz 1 dieses Artikels verstoßen hat.

3. Wird gegen den Auftraggeber ein Bußgeld verhängt, weil er vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtungen aus dem Wav verletzt hat, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieser Vertragsstrafe abweichend von Absatz 2 dieses Artikels nicht in Regress nehmen.

Artikel 32: Genehmigungen, Erlaubnisse und Sicherheitsvorkehrungen

1. Der Auftragnehmer sorgt auf eigene Kosten für die Genehmigungen, Erlaubnisse und Sicherheitsvorkehrungen, die in Verbindung mit den zu verrichtenden Lieferungen und der Ausführung des ihm aufgetragenen Werks erforderlich sind.